

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1589/90 DES RATES

vom 11. Juni 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen
zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Errei-
chung der in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele
erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaft-
lichen Gutachten festgelegt.

Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden
Meeresschätze der Antarktis nachstehend „Überein-
kommen“ genannt, wurde durch den Beschluß
81/691/EWG⁽²⁾ genehmigt. Es ist für die Gemeinschaft
am 21. Mai 1982 in Kraft getreten.

Die durch das Übereinkommen eingesetzte Kommission
für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der
Antarktis (Antarktis-Kommission) hat auf Empfehlung
ihres wissenschaftlichen Ausschusses Erhaltungsmaß-
nahmen beschlossen, die im Gebiet um Südgeorgien
folgendes vorsehen : Eine zulässige Gesamtfangmenge
(TAC) von 8 000 Tonnen für *Champscephalus gunnari*
und 12 000 Tonnen für *Patagonotothen brevicauda gun-
theri* im Fischwirtschaftsjahr 1989/90, ein Verbot der
gezielten Fischerei auf *Notothenia gibberifrons*, *Chaeno-
cephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und
Notothenia squamifrons im gesamten Fischwirtschaftsjahr
1989/90 und auf *Champscephalus gunnari* vom 20.
November 1989 bis 15. Januar 1990 und 1. April 1990
bis 4. November 1990 sowie eine Begrenzung der
Beifänge an *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*,
Chaenocephalus aceratus und *Pseudochaenichthys geor-
gianus* auf 300 Tonnen und eine Begrenzung der
Beifänge einer dieser Arten je Hol auf 5 % sowie eine
Fangmelderegelung für das Wirtschaftsjahr 1989/90.

Diese Erhaltungsmaßnahmen wurden den Mitgliedern der
Antarktis-Kommission am 29. November 1989 notifiziert.
Da diese keine Einwände erhoben haben, werden sie
gemäß Artikel IX Absatz 6 des Übereinkommens am 29.
Mai 1990 verbindlich.

Die Mitglieder der Antarktis-Kommission haben sich
bereit erklärt, diese Erhaltungsmaßnahmen vorläufig
anzuwenden, ohne den Zeitpunkt ihrer verpflichtenden
Wirkung abzuwarten, zumal die Gesamtfangmenge für
Champscephalus gunnari und *Patagonotothen brevi-
cauda guntheri* sowie das Verbot des gezielten Fangs von
Notothenia gibberifrons, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseu-
dochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons*
für das am 1. Juli 1989 begonnene Fischwirtschaftsjahr
1989/90 festgesetzt wurden und die Schonzeit von
Champscephalus gunnari am 20. November 1989
begonnen hat.

Daher sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um
die von der Antarktis-Kommission angenommenen
Erhaltungsmaßnahmen für die Fischer der Gemeinschaft
in Kraft zu setzen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 muß
der Rat die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder
Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran
sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit
festlegen.

Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen Fang-
tätigkeiten unterliegen den Kontrollmaßnahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli
1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur
Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽⁴⁾.

Die von der Antarktis-Kommission beschlossene Gesamt-
fangmenge für *Champscephalus gunnari* und *Patagono-
tothen brevicauda guntheri* umfaßt das gesamte Fischwirt-
schaftsjahr 1989/90. Daher ist vorzusehen, daß die
Mitgliedstaaten auch die von ihren Schiffen zwischen
dem 1. Juli 1989 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Verordnung getätigten Fänge der Kommission
melden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/85⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1271/89⁽⁶⁾, ist daher
entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 2, 2a und 2b der Verordnung (EWG) Nr.
2245/85 erhalten folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 5. 9. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 11. 5. 1989, S. 7.

*„Artikel 2***Fangverbote (*)**

(1) Der gezielte Fang von *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis (Südgeorgien) ist vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 verboten.

(2) Der gezielte Fang von *Notothenia rossii* ist verboten in den Gebieten

- um die Halbinsel (FAO-Untergebiet 48.1 Antarktis),
- um die südlichen Orkaden (FAO-Untergebiet 48.2 Antarktis),
- um Südgeorgien (FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis).

In diesen Gebieten sind Beifänge von *Notothenia rossii* beim gezielten Fang anderer Arten auf einen Umfang beschränkt, der eine optimale Auffrischung des Bestands gewährleistet.

(3) Der gezielte Fang von *Champscephalus gunnari* im Gebiet um Südgeorgien (FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis) ist vom 1. April 1990 bis 4. November 1990 verboten.

Während dieser Schutzzeiten ist der Fang von *Champscephalus gunnari*, *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis verboten.

*Artikel 2a***Fangbeschränkungen (*)**

(1) Die Fänge von *Patagonotothen brevicauda guntheri* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis werden vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf eine Gesamtfangmenge von 12 000 Tonnen beschränkt.

(2) Die Fänge von *Champscephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis werden vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf eine zulässige Gesamtfangmenge von 8 000 Tonnen beschränkt.

(3) Bei der Fischerei auf *Champscephalus gunnari* sind die Beifänge von *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus* und *Pseudochaenichthys georgianus* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis für jede Art auf 300 Tonnen beschränkt.

(4) Der Fischfang im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis wird eingestellt, wenn die Beifänge einer der in Absatz 3 genannten Arten 300 Tonnen oder die Gesamtfangmengen an *Champscephalus gunnari*

8 000 Tonnen erreicht haben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

(5) Unverzüglich nach Übermittlung der erforderlichen Informationen durch die Antarktis-Kommission setzt die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 den Zeitpunkt fest, zu dem die Gesamtfangmenge nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels durch die Fänge von Schiffen der Gemeinschaft und anderen betroffenen Schiffen als ausgeschöpft gilt.

(6) Nach dem gemäß Absatz 5 festgesetzten Zeitpunkt ist der Fang der betreffenden Arten außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis verboten und die Schiffe der Gemeinschaft dürfen Fänge dieser Arten nicht mehr an Bord halten, umladen oder anlanden, sofern sie in diesem Gebiet nach dem genannten Zeitpunkt getätigt wurden.

(7) Übersteigt bei der gezielten Fischerei auf *Champscephalus gunnari* der Beifang einer der in Absatz 3 genannten Arten in einem Hol 5 %, so begibt sich das Fischereifahrzeug an einen anderen Fangplatz innerhalb des FAO-Untergebiets 48.3 Antarktis.

(8) Die Verwendung von Grundschieppnetzen beim gezielten Fischfang von *Champscephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis ist untersagt.

*Artikel 2b***Fangmeldungen (*)**

(1) Die Fänge von *Patagonotothen brevicauda guntheri*, *Champscephalus gunnari*, *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus* und *Pseudochaenichthys georgianus* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis unterliegen der Meldepflicht nach diesem Artikel, unbeschadet der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87.

(2) Die Gesamtfänge jedes Schiffes der Gemeinschaft in dem Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum Ende des ersten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung werden der Kommission durch die betreffenden Flaggen- bzw. Registriermitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieses Zeitraums gemeldet.

(3) Zur Meldung der Fänge nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum wird jeder Kalendermonat in sechs Meldezeiträume mit den Buchstaben A, B, C, D, E und F vom 1. bis zum 5. Tag, vom 6. bis zum 10. Tag, vom 11. bis zum 15. Tag, vom 16. bis zum 20. Tag, vom 21. bis zum 25. Tag und vom 26. bis zum letzten Tag des Monats eingeteilt.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens drei Tage nach jedem Meldezeitraum die Gesamtfänge jedes seine Flagge führenden oder in seinem Hoheitsgebiet registrierten Schiffes vom vorhergehenden Meldezeitraum unter Angabe des entsprechenden Monats und Meldezeitraums.

Gesamtfänge der Schiffe der Gemeinschaft in dem vorangegangenen Meldezeitraum.

(*) Die Abgrenzung der in dieser Verordnung genannten FAO-Gebiete ist in der Mitteilung der Kommission 85/C 335/02 (ABl. Nr. C 335 vom 24. 12. 1985, S. 2) enthalten."

Artikel 2

(4) Anhand der Meldungen gemäß den Absätzen 2 und 3 meldet die Kommission zum Ende jedes Meldezeitraums der Antarktis-Kommission die

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. REYNOLDS
